

**Konzept zur Durchführung kultureller Modellprojekte  
in Schleswig-Holstein  
gemäß Ziffer 6 des Beschlusses der MPK vom 22.03.2021**

**Ziel:** Kulturellen Veranstaltungsstätten, wie zum Beispiel Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, soziokulturellen Veranstaltungszentren oder Musikclubs in Schleswig-Holstein, wird eine Wiederöffnung mit Publikumstestungen im Rahmen eines ausgewählten Modellprojekts gewährt. Die Modellprojekte sollen dokumentieren, dass Kulturveranstaltungen auch in Pandemiezeiten mit Hilfe einer geordneten Teststrategie möglich sind.

Von den beteiligten Kultureinrichtungen sind hierfür gemeinsam mit der zuständigen Gesundheitsbehörde die erforderlichen organisatorischen Arbeitsschritte, logistischen Maßnahmen sowie technischen Voraussetzungen zu entwickeln, zu untersuchen und auszuwerten. Gleichzeitig ist zu prüfen, wie das Publikum das entwickelte Testszenario annimmt.

1. Kultureinrichtungen mit regelmäßigem Veranstaltungsbetrieb können sich beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um die Einrichtung eines zeitlich befristeten Modellprojekts zur Durchführung von Kulturveranstaltungen bewerben. Dies muss im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt geschehen, die/der die zuständige Gesundheitsbehörde stellt.  
Voraussetzung zur Durchführung ist, dass in dem betroffenen Kreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt innerhalb der vorangegangenen sieben Tage weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet worden sind. Im Modellprojekt wird die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten – als Ausnahme zu der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein – unter Nutzung konsequenter Testregimes und dem Einsatz von digitalen Kontaktnachverfolgungssystemen untersucht. Teilnehmen dürfen bis zu drei Kultureinrichtungen pro Kreis/kreisfreier Stadt mit regelmäßigem Veranstaltungsbetrieb (mindestens eine Publikumsveranstaltung pro Woche während der Durchführung des Projektzeitraums).
2. Die Modellprojekte sollen zum 19.04.2021 beginnen und einen Vorschlag zur zeitlichen Befristung enthalten (im Regelfall vier bis sechs Wochen mit Verlängerungsoption bei erfolgreichem Verlauf).
3. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Risikoanalyse darzulegen, welche strengen Schutz- und Hygienekonzepte insbesondere im Hinblick auf Abstandsregeln, Kontaktnachverfolgung sowie regelmäßigen Frischluftaustausch in den zu öffnenden Kulturinstitutionen zur Anwendung kommen und wie diese während des Projektzeitraums besonders kontrolliert werden sollen.

4. Die Bewerberinnen und Bewerber haben darzulegen und zu gewährleisten, dass alle Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung
  - a) die Möglichkeit haben, innerhalb von 24 Stunden vor Besuch der Veranstaltung entweder einen Antigen-Schnelltest durch geschultes Fachpersonal in einem Bürgertest-Zentrum wahrzunehmen oder einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht vornehmen zu können,
  - b) im Fall eines positiven Ergebnisses des Antigen-Schnelltests oder Selbsttests sich einer umgehenden Durchführung eines PCR-Test unterziehen und im Fall eines positiven PCR-Test die Vorgaben zur Absonderung und Quarantäne nach der jeweils gültigen QuarantäneVO des Landes Schleswig-Holstein eingehalten werden,
  - c) für den Besuch von Veranstaltungen nur personalisierte Tickets erwerben können, sodass eine Kontaktnachverfolgung der Besucherinnen und Besucher gewährleistet ist,
  - d) Einlass zum Veranstaltungsort nur gegen Vorlage eines bescheinigten und personalisierten Testergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, eines personalisierten Tickets sowie des Personalausweises erhalten,
  - e) bereits beim Ticketerwerb ihr Einverständnis zur Erfassung, befristeten Speicherung und Auswertung ihrer Daten im Rahmen des Modellprojekts erklären. Außerdem müssen sie zustimmen, innerhalb der folgenden drei Wochen nach dem Veranstaltungsbesuch eine erlittene Infektion mit dem Covid-19-Virus an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Analoge Vorkehrungen sind für das Personal mit Publikumskontakt vorzusehen und nachzuweisen.

Ferner ist nachzuweisen, wie eine entsprechende Testinfrastruktur sowohl für Schnelltests als auch für die folgenden PCR Tests aufgebaut wird, die die zusätzlichen Testkapazitäten für das Modellprojekt berücksichtigt.

5. Die Bewerberinnen und Bewerber haben darzulegen, wie eine digitale Kontaktnachverfolgung in den beteiligten Kultureinrichtungen gewährleistet und eine ggf. vorzunehmende Weiterleitung der Daten an die örtlichen Gesundheitsämter sichergestellt werden soll.
6. Die Bewerberinnen und Bewerber haben darzulegen, welche Personen Zugang zu den Angeboten im Rahmen des Modellprojektes haben, mit welchem zusätzlichen Personenaufkommen durch eine Umsetzung des Modellprojektes gerechnet wird und wie ggf. erforderliche Begrenzungen des Personenaufkommens erfolgen können.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber haben darzulegen, wie sie die Besucherströme ggf. lenkend steuern, um Menschenansammlungen im öffentlichen Raum zu verhindern.
8. Die Bewerberinnen und Bewerber haben darüber hinaus eine begleitende Publikumsbefragung zum Modellprojekt durchzuführen, auszuwerten und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Ein entsprechender Fragebogen zur Publikumsbefragung wird vom Ministerium bereitgestellt. Die Übertragbarkeit der Erkenntnisse der Befragung auf andere Regionen oder Kultureinrichtungen wird auch in die Bewertung der Bewerbung einbezogen.

9. Die Landesregierung wird nach pflichtgemäßem Ermessen – unter besonderer Berücksichtigung der Pandemielage in der jeweiligen Region – eine Auswahl vornehmen und über die Einrichtung der Modellprojekte im Einvernehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern entscheiden.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung obliegt dabei ausschließlich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Dieses kann die Einstellung des Modellprojektes zu jedem Zeitpunkt verlangen, wenn die epidemiologische Lage, insbesondere bei einer festgestellten Erhöhung des Infektionsgeschehens durch das Projekt selbst oder einer stark ansteigenden 7-Tagesinzidenz in dem betroffenen Kreis/der betroffenen kreisfreien Stadt, es erfordert oder die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht.

10. Die Bewerbung ist **bis zum 07.04.2021 ausschließlich in digitaler Form** an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu richten an [Kultur-Modellprojekte@bimi.landsh.de](mailto:Kultur-Modellprojekte@bimi.landsh.de).